



**Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Kassel**

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird der am 26. November 2010 beschlossene 2. Satzungsantrag auf der Homepage des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung veröffentlicht:

**2. Nachtrag  
vom 26. November 2010**

**zur**

**Satzung des Spitzenverbandes der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
vom 28. Januar 2009  
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.11.2009**

**Artikel I**

Die Satzung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 28. Januar 2009 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im II. Abschnitt wird die Überschrift des 3. Unterabschnitts wie folgt gefasst:  
„3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer“.
  - b) In der Überschrift des § 20 werden nach dem Wort „Arbeitstagung“ die Wörter „der Geschäftsführerinnen und“ eingefügt.
2. Im Einleitungssatz werden im 1. Halbsatz die Wörter „mit der Maßgabe“ sowie das Komma und der 2. Halbsatz gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 2 werden zwischen dem Wort „Recht“ und dem Punkt die Wörter „unter Wahrung der den LSV-Trägern nach Gesetz und sonstigem autonomen Recht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Hierzu haben die LSV-Träger dem Spitzenverband die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, soweit dieser durch den Zugriff auf Daten und Unterlagen der LSV-Träger nicht bereits ausreichend Kenntnis erlangt hat.“

4. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „bei unveränderter Gruppenzugehörigkeit“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung können nicht gleichzeitig Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein.“
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Komma das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - d) Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(8) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt nach näherer Bestimmung des § 62 SGB IV aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind aus den Gruppen zu wählen, welchen die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht angehört. Nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer den Vorsitz eines Selbstverwaltungsorgans wahr, so wird der Vorsitz des gleichen Selbstverwaltungsorgans in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und der stellvertretende Vorsitz des Selbstverwaltungsorgans in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans ausgeübt. Die Abberufung und die Folgen des Ausscheidens im Vorsitz oder im stellvertretenden Vorsitz eines Selbstverwaltungsorgans richten sich nach näherer Bestimmung des § 62 Abs. 5 und 6 SGB IV.

(9) Ist ein Mitglied von der Wahrnehmung des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes in einem Selbstverwaltungsorgan des Spitzenverbandes kraft Gesetzes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen, so wird eine Vorsitzende beziehungsweise ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise ein stellvertretender Vorsitzender des entsprechenden Selbstverwaltungsorgans des Spitzenverbandes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Gleiches gilt in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

(10) Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Selbstverwaltungsorgans. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitztätigkeit einer der beiden Vertreter den Vorsitz führt.“

6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „kann der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Mitglieder“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
  - b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§18 Absatz 1),“
  - c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt
10. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt. Im Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der versicherten Arbeitnehmer den Vorsitz des Finanzausschusses oder des Entlastungsausschusses wahr, so wird der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und von der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.“
11. In § 14 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

13. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 wird auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und in den Fällen ihrer oder seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ausgeübt; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz von einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer wahrgenommen, so erstreckt sich ihr oder sein Vertretungsrecht nach Satz 1 nicht auf Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. An ihrer oder seiner Stelle vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend der Regelung der Stellvertretung nach Satz 1 den Spitzenverband jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
  - b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Vorschlag bezüglich der Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§18 Absatz 1),“
  - c) In Nummer 21 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
15. Im II. Abschnitt wird die Überschrift des 3. Unterabschnitts wie folgt gefasst:  
“3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Spitzenverbandes“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Spitzenverbandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ beziehungsweise „Direktor des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ oder die Kurzbezeichnung „Verbandsdirektorin“ beziehungsweise „Verbandsdirektor“.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „vertritt“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer innerhalb ihres oder seines Aufgabenbereichs fügt sie oder er der Bezeichnung des Spitzenverbandes die Bezeichnung „Die Geschäftsführerin“ oder „Der Geschäftsführer“ sowie ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfalle entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Maßgabe, dass sie oder er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist („In Vertretung“ oder „I. V.“). Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ oder „I. A.“.

(5) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, sind der Bezeichnung des Spitzenverbandes die Bezeichnung „Der Vorstand“ und der Familienname als Unterschrift mit der Maßgabe beizufügen, dass auf das Auftragsverhältnis verwiesen wird („Im Auftrag“ oder „I. A.“). Entsprechendes gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.“

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

Arbeitstagung der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer, Ausschüsse, Aufgaben in der Prävention, Beirat für Prävention

(1) Auf Einladung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Spitzenverbandes können Arbeitstagungen der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer der LSV-Träger stattfinden. Den Vorsitz führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Spitzenverbandes.

(2) Der Vorstand des Spitzenverbandes kann Fachausschüsse aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer der LSV-Träger bilden.

(3) Dem Spitzenverband obliegen als eigene Aufgaben nach näherer Bestimmung des § 143e Abs. 4 Nr. 4 SGB VII:

1. die Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung,
2. der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und
3. die Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften.

Im Rahmen seiner Grundsatz- und Querschnittsaufgaben ist der Spitzenverband ferner zuständig für die:

1. Koordination der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stellen,

2. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie Forschung auf dem Gebiet der Prävention und
3. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

(4) Der Vorstand bildet für die Dauer der Wahlzeit einen Beirat für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Prävention), der ihn in diesen Fragen sowie bei der Durchführung und Förderung der Prävention durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften berät. Die 11 Mitglieder des Beirats für Prävention setzen sich aus drei Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes, von denen jeweils ein Mitglied der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören muss, drei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von LSV-Trägern und drei Leitenden Technischen Aufsichtspersonen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Prävention des Spitzenverbandes zusammen. Die stellvertretenden Mitglieder des Beirats für Prävention setzen sich aus drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes entsprechend der Gruppenzugehörigkeit nach Satz 2, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der drei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der drei Leitenden Technischen Aufsichtspersonen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach Satz 2 sowie der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters des Bereichs Prävention des Spitzenverbandes zusammen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus den Selbstverwaltungsorganen des Spitzenverbandes werden von den Listenvertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nach Abstimmung in der Vorbesprechung der Gruppen zur Vertreterversammlung des Spitzenverbandes zu Beginn der Wahlzeit dem Vorstand zur Besetzung des Beirates für Prävention vorgeschlagen. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die Leitenden Technischen Aufsichtspersonen und jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Arbeitstagung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dem Vorstand zur Besetzung des Beirates für Prävention entsprechend Absatz 2 vorgeschlagen. Bei der Benennung der jeweils drei Mitglieder aus den Kreisen der ehrenamtlichen Mitglieder, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Leitenden Technischen Aufsichtspersonen muss jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Mitglieder des Beirats für Prävention die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats für Prävention gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats für Prävention.“

19. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch die Wörter „der empfangenden Person“ und die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.

20. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch die Wörter „der empfangenden Person“ und die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.
21. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „Rentner oder Rentenantragsteller“ durch die Wörter „beziehende oder antragstellende Personen einer Rente“ ersetzt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Versicherten“ durch die Wörter „eine versicherte Person“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einen Versicherten“ durch die Wörter „eine versicherte Person“ und in Satz 2 Nummer 4 die Wörter „den Versicherten.“ durch die Wörter „die versicherte Person.“ ersetzt.
23. In § 27 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Rentner oder Rentenantragsteller“ durch die Wörter „beziehende oder antragstellende Personen einer Rente“ ersetzt.
24. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Unternehmern und“ durch die Wörter „Unternehmerinnen und Unternehmern sowie“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „landwirtschaftliche“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
25. Der Anhang der Satzung mit den „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz der Entschädigungsbestimmungen wird das Datum „14. Februar 2006“ durch das Datum „17. November 2009“ ersetzt.
  - b) In Ziffer I Nummer 1 und in Buchstabe d werden jeweils nach dem Wort „für“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ und „eine Kraftfahrerin oder“ eingefügt.
  - c) In Ziffer I Nummer 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt: für den Vorsitz im Vorstand des Spitzenverbandes	= 77 Euro
für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand des Spitzenverbandes	= 77 Euro
für den Vorsitz in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes	= 39 Euro
für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreter- versammlung des Spitzenverbandes	= 39 Euro.“
  - d) In Ziffer I Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter „demselben Vorsitzenden oder demselben“ durch die Wörter „derselben beziehungsweise demselben Vorsitzenden oder derselben beziehungsweise demselben“ ersetzt.
  - e) In Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „52 Euro“ durch den Betrag „62 Euro“ ersetzt.

- f) In Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „104 Euro“ durch den Betrag „124 Euro“ ersetzt.
- g) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a wird Satz 3 wie folgt gefasst.  
„Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:  
für den Vorsitz im Vorstand des Spitzenverbandes = 620 Euro  
für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand des Spitzenverbandes = 465 Euro  
für den Vorsitz in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 186 Euro  
für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 140 Euro.“
- h) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a Satz 5 werden die Wörter „demselben Vorsitzenden oder demselben“ durch die Wörter „derselben beziehungsweise demselben Vorsitzenden oder derselben beziehungsweise demselben“ ersetzt.
- i) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a wird der Satz 6 gestrichen.
- j) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „52 Euro“ durch den Betrag „62 Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Die Satzungsregelungen nach Artikel I wurden von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 26. November 2010 wie folgt beschlossen:

1. Artikel I Nummer 1 bis 24 und Nummer 25 Buchstabe b, d und h tritt am 27. November 2010 in Kraft.
2. Artikel I Nummer 25 Buchstabe a, c, e, f, g, i und j tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Münster, den 26. November 2010

Detlev Schewe  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Redaktioneller Hinweis:**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 26. November 2010 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wurde mit Verfügung des Bundesversicherungsamtes - III 3 - 69800.0 - 611/2010 - vom 20. April 2011 gemäß § 143c Abs. 1 Satz 2 SGB VII in Verbindung mit § 41 Abs. 4 SGB IV genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 29. April 2011 auf den Seiten 1575 bis 1577 veröffentlicht.